

Nr. W 7 S 15.50248

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

1.
2.
vertreten durch
zu und wohnhaft:

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck und Kollegen,
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken,
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Abschiebungsanordnung (Asyl),
hier: Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch die Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **13. August 2015**
folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2015 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Schürkens, Schweinfurt, gewährt.

Gründe:

I.

1.

Die Antragsteller sind Staatsangehörige. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 15. Dezember 2014 ins Bundesgebiet ein und stellten hier am 30. Januar 2015 Asylanträge.

Da nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) – ungarische Visa - Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) vorlagen, stellte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30. April 2015 Übernahmeersuchen an Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten mit Schrei-

ben vom 5. Juni 2015 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge nach Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2015, den Antragstellern mit Schreiben vom 17. Juli 2015 zugestellt, stellte das Bundesamt fest, dass die Asylanträge unzulässig sind (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn an (Ziffer 2). Die Asylanträge seien gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn aufgrund der erteilten Visa gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO für die Durchführung der Asylverfahren zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, seien nicht ersichtlich. Der Vortrag der Antragstellerin zu 1), der Vater des Antragstellers zu 2) halte sich in Ungarn auf und verfolge die Antragsteller, daher wollten die Antragsteller nicht nach Polen überstellt werden, des Weiteren sei der Großvater der Antragstellerin zu 1) Deutscher gewesen, führten nicht zu einem anderen Ergebnis. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

2.

Gegen den vorgenannten Bescheid ließen die Antragsteller mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 27. Juli 2015, bei Gericht am selben Tag per Telefax eingegangen, Klage erheben (W 7 K 15.50247) und zugleich einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen damit, dass in Ungarn systemische Mängel im Asylsystem als auch bei den Aufnahmebedingungen bestünden, die zu einer Verletzung der Rechte der Kläger aus Art. 3 EMRK sowie von Art. 6 EU-GR-Charta führten. Wegen der Begründung des Vorbringens der Antragsteller im Einzelnen wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten Bezug genommen.

Die Antragsteller ließen beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen

sowie

den Antragstellern auch für das Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie auf die Akten im Verfahren W 7 K 15.50247.

II.

1.

Der zulässige Antrag ist begründet. Das Aussetzungsinteresse der Antragsteller überwiegt das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestehen.

Mehrere Kammern des Verwaltungsgerichts Würzburg folgten bisher dem Teil der Rechtsprechung, der systemische Mängel im ungarischen Asylsystem auch unter Berücksichtigung der Inhaftierungspraxis der ungarischen Behörden vermeint (insbesondere VG Würzburg, B.v. 18.5.2015 – W 6 S 15.50104; U.v. 29.4.2015 – W 1 K 14.30139; B.v. 11.5.2015 – W 6 S 15.50121; B.v. 24.4.2015 – W 6 S 15.30292; B.v. 18.2.2015 – W 4 S 15.50023; B.v. 25.8.2014 – W 6 S 14.50100 – juris; B.v. 2.4.2015 – W 2 E 15.50041; B.v. 19.3.2015 – W 2 S 14.50207; B.v. 2.1.2015 – W 1 S 14.50120 – juris). Aufgrund der nunmehr zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Neuregelungen im ungarischen Asylsystem bestehen derzeit jedoch ernstliche Zweifel, ob diese rechtliche Beurteilung weiter Bestand haben kann. Unter Bezugnahme auf diese Neuregelungen haben jüngst mehrere Verwaltungsgerichte – zum Teil unter Änderung ihrer bisherigen Rechtsprechung – Eilan-

trägen gegen Überstellungen nach Ungarn stattgegeben (VG Kassel, B.v. 24.7.2015 – 6 L 1147/15.KS.A; VG Potsdam, B.v. 20.7.2015 – VG 6 L 915/15.A – beide Beck-Online; VG Münster, B.v. 7.7.2015 – 2 L 858/15.A). Rechtliche Bedenken bestehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass es nach den gesetzlichen Neuregelungen im ungarischen Asylsystem offenbar zulässig ist, Asylanträge von über „sichere Drittländer“ nach Ungarn eingereisten Asylsuchenden ohne inhaltliche Prüfung abzulehnen. Dies gilt offenbar unabhängig von deren Herkunft, d.h. auch wenn diese aus Bürgerkriegsländern wie dem Irak oder Syrien stammen (VG Kassel, a.a.O.). Dies wirft die Frage einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf (VG Kassel, a.a.O.). Rechtliche Bedenken – betreffend auch die Antragsteller – bestehen weiterhin im Hinblick auf eine Ausweitung der Inhaftierung von Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden, einschließlich Familien, Kindern und besonders Schutzbedürftigen. In einer Stellungnahme vom 3. Juli 2015 zu den gesetzlichen Neuregelungen zeigt sich der UNHCR, dessen Stellungnahmen im Asylrecht anerkanntermaßen besonderes Gewicht zukommt, „tief besorgt“ (<http://www.unhcr.org/559641846.html>, Abruf 10.8.2015).

Es bedarf daher der eingehenden Prüfung im Hauptsacheverfahren, ob die neuen gesetzlichen Regelungen im ungarischen Asylrecht europäischem und sonstigem internationalen Recht genügen und ob sie geeignet sind, systemische Mängel des Asylverfahrens zu begründen. Da somit im Rahmen der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden kann, ob nunmehr systemische Mängel des ungarischen Asylsystems bestehen, überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragsteller das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 13. August 2015**

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

